

**Betriebsatzung
der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) in der
Fassung der 1. bis 7. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 4, 101 und 106 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Schleswig-Holstein vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 07. Oktober 1998 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energie bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb der Stadt Reinfeld (Holstein).
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist, innerhalb des Stadtgebietes die Versorgung mit Wasser, die Entsorgung von Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) sicherzustellen sowie die Erzeugung Erneuerbarer Energien. Die Übernahme gleichartiger Aufgaben von Umlandgemeinden durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

Stadtwerke Reinfeld (Holstein)
- Ver- und Entsorgung -

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 756.700,-- Euro.

**§ 4
Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.
- (2) Dienstvorgesetzter des Werkleiters/der Mitglieder der Werkleitung ist der Bürgermeister.

(3) Die Werkleitung ist Fachvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, diese Betriebssatzung oder anderen Rechtsvorschriften anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals erforderlich sind. Zu den Aufgaben gehören insbesondere auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellung bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte gemäß § 18 EigVO zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung oder des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung des Werkausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der

Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

- (3) Die Werkleiter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sind beide Werkleiter verhindert, werden diese durch die Fachbereichsleiter vertreten. Das Nähere regelt die nach § 11 Abs. 1 dieser Betriebssatzung erlassene Geschäftsanweisung.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Das Nähere regelt die nach § 11 Abs. 1 dieser Betriebssatzung erlassene Geschäftsanweisung.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.

§ 7 Werkausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Reinfeld (Holstein).
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu erteilen.

§ 8 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über
 1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von 50.000 € übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäfts zuständig ist;
 2. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;

3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) sowie Leasingverträge, soweit ein Monatsbetrag von 1.000 € überschritten wird;
4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft;
5. die unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig bzw. diese Befugnis der Werkleitung übertragen ist.
6. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigen, und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen -auch im Wege eines Vergleichs-, wenn im Einzelfall der Betrag von 12.500,00 EUR überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Grundsätzlich sind diese Beträge mit der Hauptsatzung der Stadt Reinfeld abzustimmen und ggfs. diese Satzung daran anzupassen.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen bzw. eingestellt und entlassen.
- (2) Die Werkleitung entscheidet - mit Ausnahme der Werkleiter - über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter, soweit sich die Stadtverordnetenversammlung nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach § 12 Nr. 5 Hauptsatzung der Stadt Reinfeld, in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.
- (4) Die Werkleitung ist für den Personaleinsatz zuständig.

§ 11 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Werkleitung stellt die Geschäftsanweisung sowie die Organisations- und Dienstanweisungen für den jeweiligen Fachbereich des Eigenbetriebs auf.

§ 12 Vergabe von Aufträgen

Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben die Vorgaben des 4. Teils des GWB (jeweils in der jüngsten Fassung); die Vorgaben des Landesgesetzgebers (namentlich das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein sowie die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, jeweils in der jüngsten Fassung) sowie die geltenden Vorschriften der Stadt für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Erteilung von Bauaufträgen.

§ 13 Gleichstellung

Der Eigenbetrieb wendet die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) in der jeweils aktuellsten Fassung an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19. Dezember 1996 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 12. Oktober 1998

gez. Bürgermeister

1. Nachtragssatzung vom 05.06.2002	Inkrafttreten 01.06.2002
2. Nachtragssatzung vom 21.03.2011	Inkrafttreten rückwirkend am 01.02.2011
3. Nachtragssatzung vom 20.12.2011	Inkrafttreten 01.01.2012
4. Nachtragssatzung vom 28.06.2013	Inkrafttreten 01.02.2011
5. Nachtragssatzung vom 28.07.2015	Inkrafttreten 12.09.2014
6. Nachtragssatzung vom 21.12.2015	Inkrafttreten 08.01.2016
7. Nachtragssatzung vom 08.08.2016	Inkrafttreten 11.08.2016